

Dresden, im Februar 2009

An die Personalstellen  
der Mitglieder der ZVK  
und deren Verrechnungsstellen

Das Schreiben finden Sie auch im  
Internet:  
[www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de) - Rundschreiben

## **Inhalt**

- 1. Änderung der Kassensatzung**
- 2. Versand der Zulagepakete für das Jahr 2008**
- 3. Jahresmeldung für das Jahr 2008**

Dienstgebäude: Marschnerstraße 37,  
01307 Dresden  
Telefon: 0351/44 01-0  
Telefax: 0351/44 01-555

Bankverbindung:  
Landesbank Baden-Württemberg  
BLZ 600 501 01  
Konto-Nr. 74 61 505 738

Internet: <http://www.kv-sachsen.de>  
E-Mail: [zentrale@kv-sachsen.de](mailto:zentrale@kv-sachsen.de)  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Dokumente

Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 13, Haltestelle Dürerstraße

© ZVK des KVS

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

mit unserem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen.

## **1. Änderung der Kassensatzung**

Die 6. Änderung der Kassensatzung wurde am 04. November 2008 vom Verwaltungsausschuss beschlossen und im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts Nr. 3/2009 vom 15. Januar 2009 veröffentlicht.

/ Die Änderungssatzung haben wir diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Punkte besonders zu beachten:

### **1.1 Anpassung der Regelung zur Ausgleichsbetragsberechnung**

#### **1.1.1 Zurechnung von Anwartschaften und Ansprüchen**

Bei Beendigung eines Mitgliedschaftsverhältnisses ist durch das ausscheidende Mitglied grundsätzlich ein **Ausgleichsbetrag** zu entrichten. Ist dieses Mitglied durch eine **Ausgliederung** ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm – entsprechend der Regelung in § 15 Abs. 2 Satz 5 der Satzung – bei der Ausgleichsbetragsberechnung auch **Anwartschaften und Ansprüche** aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das **ausgliedernde Mitglied zuzurechnen**.

Durch die Ergänzung eines **Satzes 9** in § 15 Abs. 2 der Satzung wurde klargestellt, dass von dieser Regelung auch Fälle erfasst sein sollen, bei denen ein **vorhandenes Mitglied** im Wege der Ausgliederung zusätzliche Pflichtversicherte aufnimmt.

### **1.1.2 Berücksichtigung von Leistungsverbesserungen bei bereits in eine Ausgleichsbetragsberechnung einbezogenen Anwartschaften und Ansprüchen**

Sofern durch die ZVK – insbesondere infolge der Beendigung eines Mitgliedschaftsverhältnisses – ein Ausgleichsbetrag ermittelt wurde, stand dieser bislang grundsätzlich unter dem **Vorbehalt** einer Neuberechnung infolge **einer geänderten Bewertung** der in die Berechnung eingeflossenen **Startgutschriften**.

In seiner Entscheidung vom 14. November 2007 hatte der **Bundesgerichtshof** die Tarifvertragsparteien aufgefordert, die Modalitäten zur Berechnung der Startgutschriften für „**rentenferne Jahrgänge**“ anzupassen. Eine Modifizierung der bisherigen Berechnungsvorschriften ist bislang noch nicht erfolgt.

Auf Grundlage der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 2 Satz 4 der Satzung hätten die Arbeitgeber, von denen bislang ein Ausgleichsbetrag gefordert bzw. erhoben wurde, bei einer Erhöhung der Startgutschriften regelmäßig mit einer **Nachforderung** auf den Ausgleichsbetrag rechnen müssen.

Die **Einforderung** dieser Beträge kann sich für die ZVK jedoch unter Umständen als **äußerst schwierig** erweisen oder gar **ganz unmöglich** sein. Gründe dafür sind, dass viele dieser Ausgleichsbetragsforderungen bereits mehrere Jahre zurückliegen oder die jeweiligen Arbeitgeber zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr existieren bzw. nicht zahlungsfähig sind.

Um die Solidargemeinschaft vor diesem Hintergrund vor **finanziellen Risiken** zu schützen, wurde in § 33 der Satzung ein neuer Absatz 5 aufgenommen. Nach diesem kann die ZVK **Leistungsverbesserungen verweigern**, sofern die Anwartschaften oder Ansprüche, für die die Verbesserung wirken soll, bereits in eine Ausgleichsbetragsberechnung eingeflossen sind und mit dem ausgeschiedenen Mitglied keine Regelung zum finanziellen Ausgleich der nachträglichen Leistungsverbesserung gefunden werden kann.

Die **bisherige Vorschrift**, wonach ein Ausgleichsbetrag generell unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der in die Berechnung eingeflossenen Startgutschriften stand, **war** in diesem Zusammenhang **zu streichen**.

Die beschriebenen Änderungen finden auf **alle Leistungsverbesserungen** Anwendung, die **nach dem Inkrafttreten der Satzungsänderung** (01. Januar 2009) eintreten. D. h. die entsprechenden Vorschriften sind bei Eintreten einer Leistungsverbesserung auch auf die Fälle anzuwenden, in denen in der Vergangenheit ein Ausgleichsbetrag bereits angefordert bzw. erhoben wurde.

### **1.2 Anhebung der Höchstaltersgrenze bei Waisenrenten um die Dauer des Wehr- oder Ersatzdienstes**

Nach dem bisherigen Satzungswortlaut wurden Waisenrenten grundsätzlich nur bis zum **25. Lebensjahr** gezahlt. Mit der Änderung in § 36 der Satzung wird von der durch das Bundesfinanzministerium eröffneten Option Gebrauch gemacht, die **Höchstaltersgrenze** für Waisenrenten **um die Dauer des Wehr- oder Ersatzdienstes zu erhöhen**.

### **1.3 Berechnung des Abfindungsbetrages für Fälle, bei denen die zweijährige Ausschlussfrist für Rentenleistungen greift**

Die Satzung der ZVK enthielt bislang **keine Regelung**, wie eine Leistung abzufinden ist, wenn die Ausschlussfrist von zwei Jahren für Rentenleistungen einschlägig ist. Dies wurde in § 41 Abs. 3a der Satzung nunmehr geregelt. Bei der Berechnung des Abfindungsbetrags wird danach auf den Zeitpunkt Bezug genommen, zu dem die laufende Rente unter Berücksichtigung der Ausschlussfristen nachzuzahlen wäre.

#### **1.4 Erweiterung der Hinweispflichten der Rentenberechtigten**

In § 48 der Satzung ist geregelt, welche **Mitwirkungspflichten** die Versicherten und Rentenberechtigten gegenüber der ZVK haben.

Durch die Ergänzung in § 48 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 der Satzung wurde der **Katalog** der Sachverhalte, die gegenüber der Kasse durch alle Betriebsrentenberechtigten anzuzeigen sind, um die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung **erweitert**. Die ZVK benötigt diese Angabe, um ihren **gesetzlichen Mitteilungspflichten** – z. B. im Rahmen der an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu übermittelnden Rentenbezugsmitteilungen – nachkommen zu können.

#### **1.5 Änderungen infolge der Reform des Versicherungsvertragsrechts**

Mit Wirkung vom 01. Januar 2008 trat das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Kraft. Bei den Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes – und damit auch bei der ZVK des KVS – findet dieses Gesetz nur auf den **Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung** Anwendung.

Durch die Reform des Versicherungsvertragsrechts sind folgende Satzungsänderungen bedingt:

##### **1.5.1 Anpassung der Regelungen zur Verjährung und zur Klagefrist**

In der Satzung war bislang geregelt, dass die Ansprüche aus einer Freiwilligen Versicherung in fünf Jahren verjähren. Diese Verjährungsregelung leitete sich aus § 12 des Versicherungsvertragsgesetzes a. F. ab. Nunmehr ist die generelle Verjährungsfrist nach § 195 BGB maßgeblich. Diese beträgt **drei Jahre**. Insofern war auch § 52a der Satzung zu ändern.

Durch die Reform des Versicherungsvertragsrechts war § 52a der Satzung darüber hinaus auch im Hinblick auf die Regelung zur **Hemmung der Verjährung** und die

Regelung zur **Klagefrist** anzupassen. Letztere wurde im Versicherungsvertragsgesetz ersatzlos gestrichen.

### **1.5.2 Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven der Freiwilligen Versicherung**

Im Vergleich zum bisherigen Versicherungsvertragsrecht wurde in § 153 VVG zusätzlich zur Beteiligung der Versicherten am bilanziellen Überschuss – bei der ZVK in Form von Bonuspunkten – die **Beteiligung** der Versicherten **an den Bewertungsreserven** eingeführt.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven wurden bislang **nicht** ausgeschüttet, sondern dienten dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Grundsätzlich besteht nach § 211 VVG die Möglichkeit, die Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven auszuschließen. Der **Verwaltungsausschuss** der ZVK **hat sich** jedoch im Rahmen der Satzungsänderung **für eine Beteiligung** der Versicherten **an den Bewertungsreserven ausgesprochen**.

Ob Bewertungsreserven für eine Zuteilung zur Verfügung stehen, wird jährlich neu ermittelt.

## **2. Versand der Zulagepakete für das Jahr 2008**

Auch für die im Jahr 2008 geleistete Arbeitnehmerbeteiligung in der Pflichtversicherung kann von unseren Versicherten grundsätzlich die „Riester-Förderung“ genutzt werden. Damit haben die Versicherten bereits im Rahmen der Pflichtversicherung die Möglichkeit, ihre Anwartschaften durch die Gewährung von Altersvorsorgezulagen ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand zu erhöhen. Eines zusätzlichen Versicherungsvertrags bedarf es dazu nicht.

Nach Abschluss der Jahresabrechnung 2008 erhalten alle Arbeitnehmer, die förderfähige Beiträge geleistet haben bzw. bei denen ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt mit Steuermerkmal 03 gemeldet wurde, die entsprechenden Unterlagen unaufgefordert zugesandt.

Zunächst wird voraussichtlich Anfang des zweiten Quartals 2009 sowohl für die Pflichtversicherung als auch für die Freiwillige Versicherung die Bescheinigung nach § 10a EStG versandt. Diese **enthält** den im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten **förderfähigen Beitrag** und muss zusammen mit der **Anlage „AV“** (Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben nach § 10a EStG) der **Einkommensteuererklärung** beigelegt werden.

Zur Mitte des zweiten Quartals 2009 ist dann für die Pflichtversicherung und für die Freiwillige Versicherung der Versand der **Vordrucke zur Beantragung der Altersvorsorgezulagen** vorgesehen. Hierzu ist wieder die

**Deutsche Post AG**

Niederlassung Renten Service

Abteilung Betriebsrente

Ehmannstr. 80-82

70191 Stuttgart

als Dienstleister beauftragt.

Dabei weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die **datenschutzrechtlichen Belange** unserer Versicherten **gewahrt** bleiben und dass es sich bei diesen Unterlagen um **kein Werbematerial** der Deutschen Post handelt!

Versicherte, die uns eine Dauervollmacht zur Beantragung der Altersvorsorgezulage erteilt haben, erhalten keinen Zulageantrag. In diesem Fall werden die Zulagen durch uns beantragt.

### **3. Jahresmeldung für das Jahr 2008**

Um Ihre nach § 5 Abs. 2 LStDV bestehende Verpflichtung zu erfüllen und zur Vermeidung von Nachteilen für Ihre Beschäftigten bei der Nutzung der staatlichen „Riester-Förderung“, möchten wir Sie anknüpfend an unser Rundschreiben 6/2008 nochmals darauf hinweisen, dass uns die Jahresmeldungen spätestens am

**27. Februar 2009**

vorliegen müssen.

Mit der Einhaltung dieser Frist tragen Sie vor allem auch dazu bei, dass die Abrechnung des Jahres 2008 und die Erstellung der Versicherungsnachweise für das Jahr 2008 reibungslos und zeitnah erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krieger

Direktor

**Anlage**

6. Änderung der Kassensatzung



## Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

### Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Vom 4. November 2008

Aufgrund von § 33 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 4. November 2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 7. Mai 2002 (SächsABl. AAz. S. A 265), zuletzt geändert durch die Satzung vom 6. November 2007 (SächsABl. AAz. 2008 S. A 14), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 46 die Worte „und Gerichtsstand“ angefügt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „AOK Sachsen“ durch die Worte „AOK PLUS“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
4. Dem § 13 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
„(7) Für Klagen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“
5. In § 14 Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „insbesondere dann“ durch das Wort „auch“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 wird gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
  - b. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 9 angefügt:  
„<sup>9</sup>Die Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied im Wege der Ausgliederung übernommen hat.“
  - c. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) <sup>1</sup>Zur Finanzierung nachträglicher Leistungsverbesserungen kann das ausgeschiedene Mitglied im Einvernehmen mit der Kasse für die von ihm hinterlassenen Versicherten und Betriebsrentenberechtigten eine entsprechende Nachzahlung auf den Ausgleichsbetrag an die Kasse leisten. <sup>2</sup>In diesen Fällen wird die Kasse zunächst mit dem ausgeschiedenen Mitglied über eine entsprechende Nachzahlung verhandeln.“
7. In § 19 Absatz 1 Buchstabe j werden die Worte „befreit worden sind“ durch die Worte „nach § 17 Abs. 3 Buchst. e der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung befreit wurden“ ersetzt.
8. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Höhe der Anwartschaft beschränkt sich – abgesehen von Anwartschaften aus Überschüssen nach Maßgabe des § 66 und aus nachträglich eingehenden Altersvorsorgezulagen – auf die bis zum Ende der Beschäftigung erworbenen Versorgungspunkte.“
9. Dem § 33 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Wurde für einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Betriebsrente ein Ausgleichsbetrag nach § 15 Abs. 1 geltend gemacht, ist die Kasse, soweit es zu keiner Regelung nach § 15 Abs. 5 gekommen ist, berechtigt, nachträgliche Leistungsverbesserungen, die bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages nicht berücksichtigt wurden, zu verweigern.“
10. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Satz 4 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.“
  - b. Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder, die nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG berücksichtigungsfähig sind.“
  - c. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
11. Nach § 41 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  
„(3a) Wird der Rentenantrag nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 52 Abs. 1 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraums, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.“
12. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a. Der Überschrift werden die Worte „und Gerichtsstand“ angefügt.
  - b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Falls die/der Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte nach Beginn der Pflichtversicherung bzw. dem Beginn der freiwilligen Versicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“
13. § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Bei Buchstabe d wird hinter dem Wort „Teilrente“ ein Komma gesetzt.
  - b. Folgender Buchstabe e wird angefügt:  
„e) die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung“

14. Dem § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“
15. § 52a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
  - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der Kasse angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der Kasse dem Anspruchsteller in Textform zugeht.“
  - Absatz 3 wird aufgehoben.
16. § 60 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird aufgehoben.
  - Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
  - In dem neuen Absatz 4 werden die Worte „Absätze 1 bis 4“ durch die Worte „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
17. In § 64 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
18. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

**Überschussbeteiligung**

- (1) Die Versicherten werden an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) der freiwilligen Versicherung beteiligt.
- (2) Die Versicherten werden in Form von Bonuspunkten an den Überschüssen nach Abzug der im vorangegangenen Geschäftsjahr zugewiesenen Überschussbeteiligung aus Bewertungsreserven unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung beteiligt. Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. Bemessungsgrundlage sind die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versorgungspunkte der/des Versicherten, soweit sie nicht bereits Grundlage einer Rentenleistung sind. Überschüsse werden jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr zugewiesen. Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.
- (3) Die Versicherten werden in Form von Versorgungspunkten oder einer Kapitalauszahlung an den Bewertungsreserven beteiligt. Die Höhe der Bewertungsreserven wird zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres jährlich ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Das Verfahren zur Zuordnung der Bewertungsreserven zu den einzelnen Verträgen wird im Geschäftsbericht dargestellt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben dabei unberührt. Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven in Form einer Kapitalauszahlung beteiligt, wenn die Anwartschaft abgefunden wird, Kapital ausgezahlt wird, die Betriebsrente abgefunden wird oder der Übertragungswert auf Antrag der/des Versicherten übertragen wird. Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven in Form von Versorgungspunkten aus Bewertungsreserven beteiligt, wenn eine Rente erstmals beansprucht wird.“

19. § 69 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Ab dem 1. Januar 2002 gelten auch in diesen Fällen die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und des Absatzes 5.“
  - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - In dem neuen Satz 3 wird hinter dem Wort „werden“ das Wort „insoweit“ eingefügt.
20. Dem § 72 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“
21. § 78 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
  - Folgender Satz 3 wird angefügt:  
„<sup>3</sup>Abweichend von § 52a ist für Ansprüche, die am 1. Januar 2008 noch nicht verjährt sind, Artikel 3 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag entsprechend anzuwenden.“

§ 2

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- § 1 Nr. 7, 8, 11 und 19 mit Wirkung vom 1. Januar 2002,
- § 1 Nr. 10, 21 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2007 und
- § 1 Nr. 1, 2, 4, 12, 15, 18 und 21 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

<sup>3</sup>§ 1 Nr. 6 Buchst. c und § 1 Nr. 9 finden auf Leistungsverbesserungen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eintreten.

Dresden, den 4. November 2008

**Zusatzversorgungskasse  
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen  
Krieger  
Direktor**